

Einlagensicherung

Aus der Einlagensicherung erwachsen Kreditinstituten nicht nur finanzielle Anforderungen, sondern verpflichtet diese auch zur Meldung relevanter Informationen.

Überblick

Mittels des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG), welches am 03. Juli 2015 in Kraft trat, wird der gesetzliche Einlegerschutz auf nationaler Ebene geregelt. Bei dem EinSiG handelt es sich um die Umsetzung der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU des Jahres 2014. Gemäß dieser Vorgaben sind Kreditinstitute, soweit sie Einlagengeschäft betreiben, dazu verpflichtet, ihre Einlagen durch die Zugehörigkeit zu einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem zu sichern.

*Bereits vor der
Umsetzung der
Richtlinie bestanden
Einlagensicherungs-
strukturen.*

Gesetzliche Anforderungen

Der Entschädigungsanspruch von Einlegern, welcher durch die Institute zu sichern ist, richtet sich nach dem Umfang seiner entschädigungsfähigen Einlagen und ist in der Höhe nach auf die Deckungssumme begrenzt. Die Deckungssumme liegt bei 100.000 € je Einleger und je Kreditinstitut. Diese maximale Deckung kann für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Gutschrift auf eine Höhe von 500.000 € erhöht werden für besonders schutzwürdige Einlagen. Dazu zählen beispielsweise Einlagen, die aus dem Verkauf von Wohnimmobilien oder auch Entschädigungszahlungen für aus Gewalttaten verursachte, gesundheitliche Schädigungen. Gesetzlich geschützte Einlagen sind Kontoguthaben inkl. Festgelder und Spareinlagen von Privatkunden, Personen- und Kapitalgesellschaften. Diese werden entschädigungsfähige Einlagen genannt. Institutionelle Kunden sind von der gesetzlichen Sicherung ausgenommen.

Ein Entschädigungsfall tritt ein, wenn die Bundesanstalt feststellt, dass ein Kreditinstitut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, vorerst nicht in der Lage ist, fällige Einlagen zurückzuzahlen, und gegenwärtig keine Aussicht besteht, dass das Kreditinstitut dazu zukünftig in der Lage sein wird.

Um in einem solchen Fall die Entschädigung einzuleiten und zu übernehmen, braucht es Einlagensicherungssysteme. Im Sinne des EinSiG sind dies die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und die als Einlagensicherungssystem anerkannten „institutsbezogenen Sicherungseinrichtungen“. Die Kriterien zur Anerkennung als eine solche Einrichtung finden sich ebenfalls in den gesetzlichen Auslegungen.

*Die
Einlagensicherungs-
strukturen in
Deutschland*

Die Strukturen in Deutschland gestalten sich folgendermaßen: Es besteht je eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung für die privatrechtlichen und eine für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute. Hierbei handelt es sich um die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (EdÖ). Diesen beiden Einrichtungen werden Kreditinstitute in Deutschland zugeteilt und müssen mindestens dieser Art von Einrichtung zugehörig sein, um die gesetzliche Mindestsicherung zu erfüllen.

Weiterhin sind Institutssicherungen in den Verbänden der öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Kreditinstituten vorhanden. Diese erwuchsen in der Geschichte im Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) sowie dem Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR). Diese Einrichtungen konzentrieren sich auf die Institutssicherung, folglich auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Institute und sind damit indirekt auch der Einlagensicherung verschrieben. Sie sind als Einlagensicherungssysteme gemäß des EinSiG anerkannt.

Darüber hinaus bestehen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. Kreditinstituten steht es frei sich dieser freiwilligen Sicherung in Form von Fonds anzuschließen, um eine erhöhte Sicherung zu erlangen. Diese Einrichtungen sichern Einlagen, die die Deckungssumme der gesetzlichen Sicherung übersteigen.

*Finanzielle
Ausstattung der
Einlagensicherungs-
systeme*

Die Einlagensicherungssysteme sind in der Pflicht, ihre verfügbaren Finanzmittel bis zum Ablauf des 3. Juli 2024 mindestens auf eine Zielausstattung von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der ihnen angehörenden CRR-Kreditinstitute aufzubauen. Hat ein Einlagensicherungssystem bis zum Ablauf des 3. Juli 2024 mehr als 0,8 Prozent dieser gedeckten Einlagen für Auszahlungen verwendet, verlängert sich der Ansparzeitraum für das betroffene Einlagensicherungssystem bis zum Ablauf des 3. Juli 2028. Um diese finanzielle Ausstattung aufzubauen sind die Entschädigungseinrichtungen befugt Beiträge bei den ihnen zugeordneten Kreditinstituten zu erheben. Die zugeordneten Kreditinstitute sind wiederum verpflichtet bis zur Erreichung der Zielausstattung jährlich zum Ende eines Jahres Beiträge an die Entschädigungseinrichtung zu leisten.

Um die Höhe der erforderlichen Zielausstattung bzw. dessen Bemessungsgrundlage in Erfahrung zu bringen, haben Institute quartalsweise die Höhe der gedeckten Einlagen an das gesetzliche Einlagensicherungssystem zu melden.

Meldung der Einlageninformationen

*Meldung von
Einlagen-
informationen durch
die Institute an die
Sicherungs-
einrichtung.*

Um den gesetzlichen Einlagensicherungssystemen und/oder dem Prüfungsverband im Falle einer freiwilligen Sicherung Informationen über die sicherungsfähigen Einlagen und damit der Bemessungsgrundlage der finanziellen Ausstattung bereitzustellen, erzeugen Kreditinstitute eine Meldedatei. Die Meldedatei wird quartalsweise übermittelt. Dabei muss sie spätestens bis zum 15. Kalendertag nach dem jeweiligen Meldestichtag eingegangen sein. Im Falle eines Wochenendes oder Feiertages entfällt der Termin auf den folgenden Werktag.

Die Meldedatei, die ausgesuchte Gesamtsalden des Institutes übermittelt, entnimmt ihren Input der Einreicherdatei, welche alle Informationen zur Verfügung stellt, die zur Vorbereitung einer Entschädigung notwendig sind, einschließlich der Informationen über die entschädigungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger.

Dafür sind die entschädigungsfähigen Einlagen so zu kennzeichnen, dass sie für jeden einzelnen Einleger sofort ermittelt werden können. Das Kreditinstitut hat dem Einlagensicherungssystem die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Daten nach den Vorgaben des Einlagensicherungssystems in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Um den aktuellen Anforderungen an die Informationsübermittlung zu entsprechen gilt es die Einreicherdatei in der Version 4.1 und die Meldedatei in der Version 2.1 einzureichen. Ist ein Kreditinstitut neben der gesetzlichen Einlagensicherung zudem einer freiwilligen Sicherung zugeordnet, bestehen erweiterbare Formen der Dateien. Die Einreicherdatei unterteilt sich in fünf Sätze, die unterschiedliche Aspekte der Informationen liefern.

A-Satz der Einreicherdatei

Der A-Satz enthält den Institutsdatensatz, also Informationen zum meldenden Institut, deren Zugehörigkeit zu Entschädigungseinrichtungen und der gesetzlichen Entschädigungsobergrenzen.

B-Satz der Einreicherdatei

Im B-Satz sind Einzelkundendatensätze enthalten. Je Kunde mit relevanten Einlagen werden hier folgende Informationen aufgeführt:

- Satzidentifikator („B“)
- Ordnungskennzeichen (Identifikation je Kunde)
- Vor- und Nachname, Anrede und Namenszusatz
- Adresse
- Geburtsdatum
- Branche
- Ausschlusskennzeichen
- Kundenkontaktdaten (Telefondaten oder Mailadressen, soweit vorhanden)

Das Ausschlusskennzeichen kann entweder den Wert „Y“ oder „N“ annehmen, je nachdem ob die Einlage von einer Entschädigung ausgeschlossen ist oder nicht. Kriterien zum Ausschluss sind ebenfalls dem EinSiG zu entnehmen.

C-Satz der Einreicherdatei

Der C-Satz enthält nach den Einzelkundendatensätzen nun die Einzelkontendatensätze. Folgende Punkte sind relevant:

- Satzidentifikator („C“)
- Ordnungskennzeichen (Identifikation der Kunden)
- Kontonummer und Zusatzbezeichnung Konto
- Information, ob es abweichend wirtschaftlich berechnete gibt („Y“ oder „N“)
- Anzahl Kontoinhaber
- Datum Kontoeröffnung
- Kontoart
- Währung, Kapitalsaldo in Kontowährung, Umrechnungskurs, Kapitalsaldo in Euro (z.B.: EUR | 5.000,00 | 1,00000 | 5.000,00)
- Zinssatz, letzte Zinsfälligkeit, Endfälligkeit, Fälligkeitsmerkmal („Y“, „N“), Zinsmethode, Zinssaldo in Kontowährung & in Euro
- Kontosaldo in Euro
- Ausschlusskennzeichen (siehe B-Satz)
- Weitere Zustandsverschlüsselungen
- EWR-Niederlassung (Europäische Währungsunion)

Die Einreicherdatei untergliedert sich in fünf Sätze, die unterschiedliche Informationsaspekte beinhalten.

D-Satz der Einreicherdatei

Die Gesamtsalden der Kunden werden im D-Satz zusammengeführt:

- Satzidentifikator („D“)
- Ordnungskennzeichen (Identifikation je Kunde)
- Gesamtsaldo Einlagen
- Gesamtsaldo Ausschlüsse EinSiG
- Gesamtsaldo entschädigungsfähiger Einlagen EinSiG
- Gesamtsaldo gedeckter Einlagen EinSiG
- Gesamtsaldo Kappung EinSiG
- Gesamtsaldo EWR-Niederlassung

Bei dem Saldo des Ausschlusses wird der Betrag gemeldet, der gem. Kriterien des EinSiG nicht entschädigungsfähig ist bzw. davon ausgeschlossen ist. Der Saldo der gekappten Einlagen ist der Betrag, welcher die gesetzlich gesicherten Einlagen übersteigt. Bei 105.000,00 € beispielsweise 5.000,00 €.

E-Satz der Einreicherdatei

Der E-Satz fasst nun die Gesamtsalden des Institutes zusammen und gibt folgende Informationen aus:

- Satzidentifikator („E“)
- Institut
- Gesamtsaldo Einlagen
- Gesamtsaldo Ausschlüsse EinSiG
- Gesamtsaldo entschädigungsfähiger Einlagen EinSiG
- Gesamtsaldo gedeckter Einlagen
- Gesamtsaldo Kappung EinSiG
- Gesamtsaldo EWR-Niederlassungen

Neben der verpflichtenden Übermittlung dieser Informationen, müssen Kreditinstitute jederzeit in der Lage sein, die entsprechenden Informationen auf Nachfrage offenzulegen. Die Einreicherdatei muss somit stetig erzeugbar sein.

In der Meldedatei werden die Informationen des Gesamtsaldos je Kunde inkl. der Information, ob dieser Kunde ausgeschlossen wird oder nicht übermittelt. Weiterhin sind die Kontosalen je Konto inkl. dem Ausschlusskennzeichen und des EWR-Hinweises enthalten. Zudem die Informationen des E-Satzes.

Exkurs: ABACUS/BAIS

Meldewesensoftware für die EinSiG

BAIS

Unter BAIS besteht ein kostenpflichtiges Zusatzmodul, welches auf separate Schnittstellen EAEKIF (Kundeninformationen) und EAEKIF (Geschäftsdaten) zugreift. Per Einstellungen in den Parametern kann jedoch eine Minimalanlieferung erfolgen. Die Schnittstelle EAEKIF bleibt ungefüllt, die für die EinSiG relevanten Kunden werden anhand der vorhandenen Daten in BAIS ermittelt. In der Schnittstelle EAEGIF erfolgt eine Befüllung weniger Attribute, welche nicht über bereits vorhandene BAIS-Anlieferung geliefert werden.

ABACUS

Unter ABACUS finden sich die relevanten Informationen bzgl. Kunden und Geschäften in den Rec Types 907 (Kundeninformationen) und 930 (Geschäftsdaten). Die Höhe der über die Einlagensicherung gesicherten Salden hat Auswirkungen auf die LCR und ist aus diesen Gründen in der Tabelle DEPOSIT_INSURANCE_SCHEME_ITS oder auch unter DEPOSIT_INSURANCE_SCHEME festzulegen. Bei fehlendem Eintrag wird von der gesetzlichen Mindestbesicherung von 100.000€ ausgegangen. Über die RT930 (CRD4_SOURCE = 930E) wird relevantes Termin- Spar- und Sichteinlagengeschäft identifiziert. Ebenso wird die Relevanz des Geschäftes in der RT930 (C745) hinterlegt. Die Relevanz des Kontrahenten erfolgt über die RT907 (D940).

ARREBA Consulting GmbH

Bärenweg 13
D-82110 Germering

+49 (89) 81 89 02 17
info@arreba.de
www.arreba.de

Ansprechpartner

Vivian Carstens

Consultant

Vivian.Carstens@arreba.de

Prof. Dr. Stephan Seidenspinner

Geschäftsführer

Stephan.Seidenspinner@arreba.de

